



Sachgebiet Sachgebiet 20	Sachbearbeiter Frau Hager	Kontakt 09321/20-2001 franziska.hager@stadt- kitzingen.de
------------------------------------	-------------------------------------	---

Beratung Stadtrat	Datum 23.04.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

**Haushaltsüberschreitung Haushaltsjahr 2025; Verwaltungsgebäude, Verzinsung des Anlagekapitals sowie kalkulatorische Abschreibung;
hier: Mittelbereitstellung bei HSt. 0.0600.6800 und 0.0600.6850**

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Für das Haushaltsjahr 2025 wird bei folgender Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung genehmigt:

HSt.	Bezeichnung	Ansatz	Überschreitung
VerwHH 0.0600.6800	Verwaltungsgebäude - Rathaus und Stadtbauamt, Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	0,00 €	336.868,00 €

Die Deckung erfolgt über die entsprechenden Mehreinnahmen bei HSt. 0.9151.2700 - Kalkulatorische Einnahmen, Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3. Für das Haushaltsjahr 2025 wird bei folgender Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung genehmigt:

HSt.	Bezeichnung	Ansatz	Überschreitung
VerwHH 0.0600.6850	Verwaltungsgebäude - Rathaus und Stadtbauamt, Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	76.470,00 €

Die Deckung erfolgt über die entsprechenden Mehreinnahmen bei HSt. 0.9151.2750 – Kalkulatorische Einnahmen, Verzinsung des Anlagekapitals.

Sachverhalt:

Laut § 9 Abs. 3. Nr. 1 Buchstabe cc) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen ist der Stadtrat für außerplanmäßige Ausgaben über 150.000 € zuständig.

Gem. Art. 8 Abs. 3 KAG soll bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr öffentlicher Einrichtungen eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Eine Verwaltung des Anlagekapitals ist somit für die

kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Kitzingen (Kläranlage, Friedhöfe, Wohnmobilstellplatz und Schiffsanlegestelle) gesetzlich vorgeschrieben, wird darüber hinaus auch für weitere Einrichtungen betrieben und sukzessive ausgeweitet.

Die Ermittlung und Abrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt immer um 1 Jahr zeitversetzt; zur nachträglichen Durchbuchung des Haushaltsjahres 2025 bildet das Vermögensrechnungsjahr 2024 die Grundlage. Anlagen, die sich im Bau befinden, werden erst nach Fertigstellung (Eingang der Schlussrechnung) für die Vermögensbuchführung aktiviert. Einige Maßnahmen im betroffenen Unterabschnitt 0600 (z.B. Kaiserstraße 17, Marktstraße 36, Serverraum IT) wurden nun nach Fertigstellung der (Bau-)maßnahme aktiviert. Aufgrund von Vakanzen in der Kämmerei wurden für 2025 die Ansätze der kalkulatorischen Kosten nicht explizit ermittelt, sondern vom Vorjahr fortgeführt, weshalb diese Aktivierungen nun nicht eingeplant waren.

Jedoch wirken sich die Haushaltsüberschreitungen nicht negativ auf das Haushaltsergebnis aus; die kalkulatorischen Kosten sind fiktive Ausgaben, welchen kein Zahlungsfluss gegenübersteht; die Ausgaben für kalkulatorische Kosten werden auch in gleicher Höhe als Einnahmen verbucht.